

Baloise Safe Plan und Baloise Safe Plan 100

Die flexiblen Vorsorgelösungen mit Garantie

Produktinformationen und Vertragsbedingungen

Ausgabe 2017

Produktinformationen

Vertragsbedingungen ab Seite 8

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Die Produktinformationen sollen Ihnen helfen, sich in Ihren Versicherungsvertragsunterlagen zurechtzufinden. Sie enthalten Basisinformationen zu Baloise Safe Plan und Baloise Safe Plan 100, den flexiblen Vorsorgelösungen mit Garantie. Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich Ihr Versicherungsvertrag (Police) und die zugehörigen Vertragsbedingungen.

Ihr Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht.

Wir machen Ihre Vorsorge sicherer.

- Garantierte Leistungen
- Attraktive Renditechancen
- Hohe Flexibilität

Weitere Informationen zur Basler-Sicherheitswelt finden Sie unter www.baloise.ch

1. Vertragspartner

Vertragspartner ist die Basler Leben AG, Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel. Im Internet ist die Basler Leben AG unter www.baloise.ch zu finden.

2. Versicherungsnehmer, versicherte Person und begünstigte Person

Versicherungsnehmer ist diejenige natürliche oder juristische Person, die für sich oder andere Personen Versicherungsschutz sucht und hierfür einen Versicherungsvertrag bei der Basler Leben AG abschliesst. Der Versicherungsnehmer ist Vertragspartner der Basler Leben AG.

Versicherte Person ist diejenige natürliche Person, deren Leben oder Gesundheit versichert ist.

Begünstigte Person ist diejenige natürliche oder juristische Person, die der Versicherungsnehmer für den Versicherungsfall als anspruchsberechtigt für Leistungen aus dem Versicherungsvertrag bezeichnet hat.

3. Vorsorgelösungen Baloise Safe Plan und Baloise Safe Plan 100

Baloise Safe Plan und Baloise Safe Plan 100 sind kapitalbildende Lebensversicherungen, die sowohl der Vorsorge als auch der Absicherung des finanziellen Risikos im Todesfall oder bei Erwerbsunfähigkeit dienen. Baloise Safe Plan und Baloise Safe Plan 100 kombinieren die Sicherheit von garantierten Leistungen mit der Möglichkeit, an der positiven Entwicklung von Zins- und Kapitalmarkt zu partizipieren. Die Vorsorgelösungen Baloise Safe Plan und Baloise Safe Plan 100 erfüllen ebenfalls die hohen Flexibilitätsanforderungen einer Lebensversicherung, die sich am Lebenszyklus des Kunden orientiert. Sie verbinden Vorsorge und Steuervorteile in idealer Weise.

Bei Baloise Safe Plan wird der Sparteil während der gesamten Vertragsdauer mit dem garantierten Zins verzinst. Bei Baloise Safe Plan 100 geniesst der Sparteil einen vollständigen Kapitalschutz ohne zusätzliche Verzinsung, entsprechend einem garantierten Zins von null Prozent. Dafür vergrössert sich bei Baloise Safe Plan 100 das Potential zur Partizipation am Kapitalmarkt im Rahmen der Überschussbeteiligung.

Baloise Safe Plan und Baloise Safe Plan 100 werden gegen periodische Prämien finanziert, die jährlich, halb-, vierteljährlich oder monatlich geleistet werden können. Die Basler Leben AG garantiert eine Leistung im Erlebens- und Todesfall der versicherten Person. Abhängig vom individuellen Bedarf an finanziellen Absicherungen können zusätzliche Versicherungsdeckungen im Todesfall oder bei Erwerbsunfähigkeit (Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeitsrenten) eingeschlossen werden.

Eine Lebensversicherung zeichnet sich meist durch eine lange Vertragsdauer aus. Im Laufe des Lebenszyklus – Berufseinstieg, Partnerschaft, Kinder, Eigenheim oder Auslandsaufenthalt – verändert sich auch der Umfang des benötigten Versicherungsschutzes. Auf Wunsch des Versicherungsnehmers und mit Zustimmung der Basler Leben AG kann mit Baloise Safe Plan und Baloise Safe Plan 100 immer eine passende Lösung gefunden werden.

Wechsel Säule 3a/3b

Baloise Safe Plan und Baloise Safe Plan 100 verknüpfen bei Bedarf je einen Versicherungsvertrag der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) und der freien Vorsorge (Säule 3b). Damit kann gewährleistet werden, dass der bei Vertragsabschluss vereinbarte Versicherungsschutz während der gesamten Vertragsdauer aufrechterhalten bleibt, auch wenn beispielsweise die Prämienzahlung wegen Aufgabe der Erwerbstätigkeit von der Säule 3a in die Säule 3b wechselt. Bei einem Wechsel bleiben die Rechnungsgrundlagen unverändert.

Unabhängig davon, ob Baloise Safe Plan oder Baloise Safe Plan 100 in der Säule 3a oder der Säule 3b abgeschlossen wurde, ist der Wechsel in die alternative Säule für künftige Prämien nach drei Jahren ab Vertragsbeginn und bis fünf Jahre vor Vertragsende möglich, sofern die gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Wenn die Prämien für den Versicherungsvertrag der Säule 3b nicht während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren in unveränderter Höhe bezahlt werden, unterliegen die Prämienzahlungen in der Regel der Stempelabgabe auf Lebensversicherungsprämien. Ebenfalls ist zu beachten, dass nach einem Wechsel der Prämienzahlung die jeweiligen Leistungen aus den beiden Versicherungsverträgen (Säule 3a und Säule 3b) unterschiedlich besteuert werden.

Zusätzliche Einzahlungen in der Säule 3a

Während der Vertragsdauer, beispielsweise bei der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, kann der Versicherungsnehmer Zuzahlungen unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Höchstbeträge oder einen Übertrag aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung der Säule 3a beantragen. Dabei gelten die im Zeitpunkt der Zuzahlung aktuellen Tarife und gültigen Limiten bzgl. Höchstbetrag und minimaler Restvertragsdauer.

Prämienpause

Nach Bezahlung von mindestens drei Jahresprämien kann der Versicherungsnehmer eine Prämienpause beantragen. Damit wird der Sparprozess bis zum nächsten Ende eines Versicherungsjahres, also längstens für ein Jahr unterbrochen und die Leistungen im Erlebens- und Todesfall werden entsprechend reduziert. Risiko- und Kostenprämien bleiben auch während einer Prämienpause geschuldet. Während der gesamten Vertragsdauer dürfen maximal drei Prämienpausen beantragt werden.

4. Sicherheitsbausteine

Bei Baloise Safe Plan und Baloise Safe Plan 100 kann der Versicherungsnehmer die für den gewünschten Versicherungsschutz zulässigen Bausteine einzeln einschliessen. Sicherheitsbausteine sind nicht rückkaufsfähig und können einzeln weder abgetreten noch verpfändet werden.

Life Coach

Partner (Ehepartner, eingetragene Partner, Lebenspartner) und Kinder können im Todesfall der versicherten Person, für die der «Life Coach» eingeschlossen ist, Dienstleistungen beziehen. Der Wert der angebotenen Betreuungs-, Beratungs- und Organisationsdienstleistungen ist auf CHF 10 000 beschränkt. Es gilt der im Zeitpunkt des Todesfalls aktuelle Leistungskatalog der Basler Leben AG. Die Dienstleistungen können nicht als Geldleistung bezogen werden.

Sofortzahlung im Todesfall

Begünstigte Personen können im Todesfall der versicherten Person gegen Vorlage eines amtlichen Todesscheins eine Sofortzahlung von maximal CHF 10 000 der vereinbarten Leistung im Todesfall innerhalb von fünf Arbeitstagen verlangen. Diese Sofortzahlung wird mit der Auszahlung der Versicherungsleistung nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen und Nachweise verrechnet.

Versicherbarkeitsgarantie

Im Rahmen der Versicherbarkeitsgarantie kann der Versicherungsnehmer während der Vertragsdauer eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung der versicherten Person in beschränktem Umfang beantragen.

5. Steuerliche Behandlung

Allgemeines

Die folgenden Informationen über die für Lebensversicherungen wie Baloise Safe Plan und Baloise Safe Plan 100 massgebenden Steuerrege-

lungen basieren auf den im Zeitpunkt des Verfassens der vorliegenden Produktinformationen und Vertragsbedingungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz (Stand: Dezember 2016). Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der nachfolgenden Ausführungen kann die Basler Leben AG keine Gewähr übernehmen. Dies gilt insbesondere auch für Änderungen der Steuergesetzgebung.

Abzugsberechtigung der Prämien

In der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) können die Prämien bis zum gesetzlich vorgesehenen Maximalbetrag vom Einkommen abgezogen werden.

In der freien Vorsorge (Säule 3b) können die Versicherungsprämien im Rahmen des Pauschalabzugs steuerlich geltend gemacht werden.

Einkommenssteuer

In der Säule 3a wird die Leistung im Erlebens- oder Todesfall getrennt vom übrigen Einkommen besteuert.

In der Säule 3b ist die Leistung im Erlebensfall oder bei Rückkauf von der Einkommenssteuer befreit, aber die Leistung im Todesfall unterliegt grundsätzlich der Erbschaftssteuer.

Vermögenssteuer

Der Rückkaufswert einer Kapitalversicherung der Säule 3b unterliegt während der Vertragsdauer der kantonalen und kommunalen Vermögenssteuer. Der Bund kennt keine Vermögenssteuer.

6. Technischer Zins und Deckungskapital

Die Prämie einer kapitalbildenden Versicherung setzt sich aus Spar-, Risiko- und Kostenteil zusammen. Bei einer reinen Risikoversicherung fehlt der Sparteil.

Der technische Zins ist der für die gesamte Vertragsdauer garantierte Zins, mit dem der Sparteil und noch nicht verbrauchte Risiko- und Kostenteile der Prämien verzinst werden. Baloise Safe Plan 100 hat einen technischen Zins von null Prozent. Der Sparteil verfügt bei dieser Produktvariante über einen vollständigen Kapitalschutz ohne zusätzliche Verzinsung.

Das Deckungskapital besteht aus den versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen zur Erfüllung der zukünftigen Verbindlichkeiten der Basler Leben AG und setzt sich aus dem verzinsten Sparteil und den verzinsten, noch nicht verbrauchten Risiko- und Kostenteilen der Prämien zusammen.

7. Überschussbeteiligung

Charakteristisch für die Lebensversicherung sind die über eine lange Vertragsdauer hinweg vereinbarten Prämien und Versicherungsleistungen. Diese erfordern eine vorsichtige Tarifikalkulation. Die zugrundeliegenden Annahmen der Basler Leben AG bezüglich der Kapitalanlagenverzinsung, der Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten können zu Zins-, Risiko- oder Kostenüberschüssen führen, an denen die Versicherungsnehmer beteiligt sind.

Dazu ermittelt die Basler Leben AG im Rahmen der Vorschriften des Obligationenrechts und des Versicherungsaufsichtsgesetzes die Höhe der den Versicherungsnehmern insgesamt zustehenden Beteiligung am Jahresüberschuss. Dieser Betrag wird dem Überschussfonds zugewiesen, aus dem die Weiterleitung der Überschussbeteiligung an die einzelnen Versicherungsnehmer gemäss den rechtlichen Vorgaben erfolgt. Zur Verteilung der Überschüsse werden Verträge mit gleichartigen oder ähnlichen Voraussetzungen zusammengefasst und bisherige sowie zukünftig zu erwartende Beiträge dieser Verträge zum erwirtschafteten Jahresüberschuss berücksichtigt.

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Faktoren ab. Diese sind – allein schon wegen der langen Vertragsdauer – nicht vorhersehbar und von der Basler Leben AG nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung der Kapitalmärkte. Aber auch die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten ist von Bedeutung. Die künftige Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

Allfällige Risiko- und Kostenüberschüsse werden gutgeschrieben. An die Stelle des Zinsüberschusses bei klassischen Lebensversicherungen treten bei Baloise Safe Plan und Baloise Safe Plan 100 Zins- und Indexpartizipation. Gutgeschriebene Partizipationen, Risiko- und Kostenüberschüsse werden bei Baloise Safe Plan verzinslich angesammelt, bei Baloise Safe Plan 100 partizipieren sie ohne Verlustrisiko an der Wertentwicklung des von der Basler Leben AG für die Indexpartizipation selektierten Index.

Zinspartizipation

Mit der Zinspartizipation wird eine Beteiligung an langfristig steigenden Zinsen ermöglicht. Die Zinspartizipation orientiert sich an der positiven Entwicklung des maximalen technischen Zinssatzes, der von der Finanzmarktaufsicht (FINMA) festgelegt wird. Liegt dieser am jeweiligen Stichtag über dem bei Vertragsbeginn gültigen maximalen technischen Zinssatz, resultiert eine Zinspartizipation in der Höhe der Differenz dieser beiden Werte, andernfalls wird die Zinspartizipation auf null gesetzt.

Indexpartizipation

Zusätzlich zur Zinspartizipation beteiligt sich der Versicherungsvertrag im Rahmen der Erwirtschaftung von Überschüssen jährlich an der Rendite eines Index, der von der Basler Leben AG selektiert wird. Die Indexpartizipation entspricht der Indexperformance multipliziert mit der zu Baloise Safe Plan bzw. Baloise Safe Plan 100 gehörenden Partizipationsrate. Die Partizipationsraten werden jährlich für die Dauer einer einjährigen Bemessungsperiode von der Basler Leben AG festgelegt. Die Indexperformance misst die Entwicklung des zugrundeliegenden Index während der Bemessungsperiode. Bei einer positiven Indexperformance wird jeweils am Ende eines Versicherungsjahres die entsprechende Indexpartizipation gutgeschrieben, andernfalls wird die Indexpartizipation auf null gesetzt.

Die Basler Leben AG als Anlegerin hat das Recht, den Index jeweils nach Ablauf einer Bemessungsperiode auszutauschen.

8. Beginn des Vertrages und des definitiven Versicherungsschutzes

Die Offerte der Basler Leben AG ist immer ein Vorschlag bzw. eine Aufforderung zur Antragstellung an den interessierten Kunden. Ihr fehlt noch der Wille zum Vertragsabschluss seitens der Basler Leben AG, doch kann sich der Kunde mit der Offerte einen Überblick über die gewünschte Vorsorgelösung verschaffen.

Sagt dem Kunden die vorgeschlagene Versicherungslösung zu, kann er einen Antrag auf Abschluss eines entsprechenden Vertrages stellen. Der Antrag ist somit eine verbindliche Willensäußerung, die darauf abzielt, den Abschluss eines konkreten Versicherungsvertrages herbeizuführen. Der Versicherungsnehmer ist 14 Tage an den Antrag gebunden. Ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich, verlängert sich diese Bindungsfrist auf vier Wochen.

Die Prüfung eines Antrages bedarf in der Regel etwas Zeit, da die Basler Leben AG feststellen muss, ob das Risiko von der Summe her versicherbar ist und der Gesundheitszustand der zu versichernden Person die Übernahme des Risikos erlaubt. Damit der Antragsteller in dieser Phase nicht auf den gewünschten Versicherungsschutz verzichten muss, profi-

tiert er bei der Basler Leben AG während maximal zweier Monate von einem provisorischen Versicherungsschutz.

Mit der Annahme des Antrages durch die Basler Leben AG wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen. Sofern in der Police kein späterer Termin festgehalten ist, beginnt damit der definitive Versicherungsschutz.

9. Verpfändung und Abtretung

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit seinen Anspruch auf die Versicherungsleistungen ganz oder teilweise an Dritte verpfänden oder abtreten.

Wurde der Sicherheitsbaustein «Sofortzahlung im Todesfall» abgeschlossen, kann der Leistungsanspruch in der Höhe der maximalen Sofortzahlung während der Vertragsdauer nicht verpfändet oder abgetreten werden.

Bei den gebundenen Vorsorgeversicherungen (Säule 3a) kann der Anspruch auf Vorsorgeleistungen nur zum Erwerb von Wohneigentum zum Eigenbedarf und zum Aufschub der Amortisation von darauf lastenden Hypothekendarlehen verpfändet werden.

10. Obliegenheiten des Antragstellers bzw. der Anspruchsberechtigten

Antrags- und Gesundheitsfragen (vorvertragliche Anzeigepflicht)

Der Antragsteller muss die Antrags- und Gesundheitsfragen wahrheitsgetreu und vollständig beantworten. Diese Pflicht beginnt mit der Antragstellung und endet erst mit der Antragsannahme. Auch die sich in dieser Zwischenzeit manifestierten Änderungen von Gefahrstatsachen, insbesondere der Gesundheit, sind der Basler Leben AG umgehend anzuzeigen. Besteht bezüglich einer Gefahrstatsache Unsicherheit, ob diese zu deklarieren sei oder nicht, wird empfohlen, eine solche Tatsache in jedem Fall und unter allen Umständen anzuzeigen. Dies gilt zum Beispiel für die Angabe der beruflichen Tätigkeit oder den Nichtraucherstatus der versicherten Person bei Vertragsabschluss oder bei Vertragsänderungen. Der Erhalt der Police und des Leistungsanspruches kann davon abhängig sein, da die Basler Leben AG bei einer nicht wahrheitsgetreuen oder nicht vollständigen Beantwortung den Versicherungsvertrag kündigen kann und bei Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte Tatsache beeinflusst worden ist, von ihrer Leistungspflicht befreit wird. Bei einer betrügerischen Begründung des Versicherungsanspruches muss nicht nur mit einer Leistungsverweigerung, sondern zusätzlich mit einer strafrechtlichen Verfolgung gerechnet werden.

Anzeige des Eintritts des versicherten Ereignisses

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte müssen die Basler Leben AG über den Eintritt des versicherten Ereignisses informieren und den Versicherungsanspruch begründen. Der Tod der versicherten Person ist so schnell als möglich und eine Erwerbsunfähigkeit spätestens drei Monate nach deren Eintritt zu melden.

Änderung des Steuerdomizils/des AIA-Status oder der US-Steuerpflicht/des FATCA-Status

Der Versicherungsnehmer als Privat- oder Geschäftskunde ist verpflichtet, der Basler Leben AG umgehend mitzuteilen, wenn sein eigenes Steuerdomizil oder das Steuerdomizil der beherrschenden Person(en) (wenn vorhanden) ändert. Ebenso muss der Basler Leben AG mitgeteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer oder die beherrschende(n) Person(en) (wenn vorhanden) «US-Person» wird oder aus andern Gründen in den USA unbeschränkt steuerpflichtig wird oder (umgekehrter Fall) wenn einer von beiden nicht mehr in den USA unbeschränkt steuer-

pflichtig ist. Im Weiteren muss der Versicherungsnehmer eine Änderung seines AIA/FATCA-Status umgehend melden.

Haben sich nach Vertragsabschluss Indizien einer Steuerdomizil-Änderung, einer US-Steuerpflicht oder eine Änderung des AIA/FATCA-Status gezeigt, muss die Basler Leben AG abklären, ob diese Änderungen beim Versicherungsnehmer und bei den beherrschenden Personen (wenn vorhanden) tatsächlich vorliegen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, an dieser Abklärung mitzuwirken und weitere involvierte Personen zur Mitwirkung anzuhalten. Die Mitwirkungspflicht beinhaltet insbesondere, Fragen der Basler Leben AG wahrheitsgetreu zu beantworten und eine neue Selbstauskunft abzugeben.

Unter Umständen ist die Basler Leben AG rechtlich verpflichtet, Kunden- und Vertragsinformationen den Steuerbehörden zu übermitteln. Davon sind insbesondere Kunden und anspruchsberechtigte Personen mit ausländischem Steuerdomizil oder einer US-Steuerpflicht betroffen.

US-Steuerpflicht/FATCA/Zustimmung zur Meldung

Eine natürliche Person gilt im Wesentlichen als in den USA steuerpflichtig, wenn sie

- a) US-Staatsbürger oder US-Doppelbürger ist,
- b) als Nicht-US-Staatsbürger oder Nicht-US-Doppelbürger seinen Wohnsitz in den USA hat,
- c) über eine permanente Aufenthaltsbewilligung für die USA verfügt (z.B. Greencard),
- d) sich längere Zeit in den USA aufhält oder aufgehalten hat
- e) oder aus einem anderen Grund dort unbeschränkt steuerpflichtig ist.

Diese Aufzählung hat lediglich illustrierenden Charakter. Sie gibt die am 1. Januar 2017 geltende Rechtslage wieder. Massgebend für die Beurteilung der US-Steuerpflicht bzw. des FATCA-Status ist aber ausschliesslich das zum Beurteilungszeitpunkt anwendbare US-amerikanische Recht.

Bei Rechtsträgern (juristische Person, Personengesellschaft o.ä.) gelten zur Feststellung der US-Steuerpflicht andere Regeln: Eine Gesellschaft mit Sitz in den USA ist «US-Person». Hat eine Gesellschaft, die Rechtsträger ist, eine beherrschende Person und ist diese ihrerseits «US-Person», dann ist dies für FATCA eventuell relevant. Neben der US-Steuerpflicht ist der FATCA-spezifische Status, der die Behandlung unter FATCA bestimmt, festzustellen. Auch bei den Rechtsträgern gilt das zum Beurteilungszeitpunkt anwendbare US-amerikanische Recht.

Falls der Versicherungsnehmer US-steuerpflichtig wird oder ihm der FATCA-Status NPFFI (Non-Participating Foreign Financial Institutions) oder der Status passiver NFFE (Non-Financial Foreign Entities) mit beherrschender(n) US Person(en) zukommt, liegt ein meldepflichtiger Fall vor, welcher an die US-Steuerbehörden zu melden ist. Die Basler Leben AG wird diese Person um die Zustimmung (Waiver) ersuchen, alle steuerrelevanten Daten zum vorliegenden Vertrag an die US-amerikanische Steuerbehörde IRS melden zu können. Zu den steuerrelevanten Daten gehören auch der FATCA-Status des Versicherungsnehmers und, sofern vorhanden und nötig, dessen beherrschende(n) Person(en). Liegt eine Meldepflicht und die Zustimmung zur Meldung (Waiver) vor, ist die Basler Leben AG aufgrund des FATCA-Gesetzes zur namentlichen Meldung der Daten an den IRS verpflichtet. Verweigert der US-Steuerpflichtige seine Zustimmung, muss die Basler Leben AG aufgrund des FATCA-Gesetzes anonym melden, und die USA haben die Möglichkeit, über die internationale Amtshilfe Auskunft zu verlangen über die anonym gemeldeten Verträge bzw. den FATCA-Status bzw. die beherrschende(n) Person(en).

Ist bei Auszahlung der Versicherungs- oder Ablaufleistung, bei einem (Teil-)Rückkauf oder der Gewährung eines Policendarlehens eine Person anspruchsberechtigt, die bei Vertragsabschluss nicht auf Ihre US-Steuerpflicht bzw. ihren AIA/FATCA-Status hin identifiziert worden ist, so wird dies bei der Auszahlung nachgeholt. Falls eine Person, die eine Zahlung erhält, der Meldepflicht unterliegt, wird sie um Zustimmung zur Meldung an den IRS angefragt. Zu dieser Meldung ist die Basler Leben AG aufgrund des FATCA-Gesetzes verpflichtet (siehe vorhergehenden Absatz).

Änderung des Kontrollinhabers bei Geschäftskunden

Sie als Versicherungsnehmer (Geschäftskunde) sind verpflichtet, der Basler Leben AG umgehend mitzuteilen, wenn Kontrollinhaber (natürliche Personen) gewechselt bzw. die Beteiligungsverhältnisse entsprechend geändert haben. Als Kontrollinhaber gelten diejenigen natürlichen Personen, welche an einer operativ tätigen nicht börsenkotierten juristischen Person oder Personengesellschaft wirtschaftlich berechtigt sind. Dabei handelt es sich um diejenigen natürlichen Personen, welche die Gesellschaft letztendlich dadurch kontrollieren, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25% des Kapitals oder des Stimmenanteils an dieser beteiligt sind oder sie auf andere Weise kontrollieren.

11. Widerrufsrecht

Der Antrag auf Abschluss einer Lebensversicherung kann widerrufen werden. Der Widerruf ist wirksam und der Versicherungsschutz erlischt, wenn jener in schriftlicher Form innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss bei der Basler Leben AG eingegangen ist. Ein Widerruf verpflichtet den Versicherungsnehmer zur Übernahme der im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss angefallenen externen Kosten (z.B. für die ärztliche Untersuchung). Eine bereits bezahlte Prämie wird ohne Zinsen zurückerstattet.

12. Kündigungsrecht

Ein Versicherungsvertrag endet grundsätzlich mit der Kündigung, welche schriftlich zu erfolgen hat. Es bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten, den Versicherungsvertrag zu kündigen:

| Kündigende Partei | Kündigungsgrund | Kündigungszeitpunkt | Ende des Versicherungsschutzes |
|---------------------|--|---|---|
| Versicherungsnehmer | Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht (Art. 3 VVG) | Innert vier Wochen ab Kenntnis der Verletzung, spätestens ein Jahr ab Pflichtverletzung | Zugang der Kündigung am Hauptsitz der Basler Leben AG |
| Basler Leben AG | Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (Art. 6 VVG) | Innert vier Wochen ab Kenntnis der Verletzung | Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer |
| | Versicherungsbetrug (Art. 40 VVG) | sofort | Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer |
| | Verletzung der Meldepflicht über die Änderung des US-amerikanischen Steuerstatus (R21) | sofort | Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer |

13. Prämie

Die Prämie ist der für den gewährten Versicherungsschutz als Entgelt zu zahlende Beitrag. Die Prämie für kapitalbildende Versicherungen setzt sich aus Spar-, Risiko- und Kostenteil zusammen. Die Sparprämie dient der Vorsorge, während die Risikoprämie zur Versicherung der Risiken Tod und Erwerbsunfähigkeit benötigt wird. Bei reinen Risikoversicherungen fehlt der Sparteil. Angaben zur Dauer der Prämienzahlungspflicht, zur Höhe und Fälligkeit der Prämie und zur Prämienzahlungsfrist können der Offerte, dem Antrag, der Police und den Vertragsbedingungen entnommen werden.

Die Prämie für die Todesfall-Zusatzversicherung und für die Erwerbsunfähigkeitsrente ist vom Raucherstatus der versicherten Person abhängig. Die Prämie für Nichtraucher ist in der Regel tiefer als diejenige für Raucher.

Die Prämie für die Erwerbsunfähigkeitsrente ist zusätzlich von der beruflichen Tätigkeit der versicherten Person abhängig.

Die Prämienzahlung kann jährlich oder gegen Zuschlag auch monatlich, viertel- oder halbjährlich erfolgen. Die Basler Leben AG garantiert die in der Police aufgeführte Prämienhöhe für die gesamte Vertragsdauer. Bei der Erwerbsunfähigkeitsrente ist die Prämiengarantie auf fünf Jahre begrenzt.

Die Prämie kann auch über ein Prämiendepot oder Prämienperrdepot entrichtet werden. Ein Prämiendepot ist ein verzinsliches Konto, das die Basler Leben AG für den Versicherungsnehmer führt. Es dient der Finanzierung künftiger periodischer Prämien und ist daher zwingend mit einem Versicherungsvertrag verbunden. Dies gilt auch für das Prämienperrdepot. Im Unterschied zum Prämiendepot sind hier Kapitalrückzüge nicht möglich, es sei denn, der Zweck, für den das Prämienperrdepot eröffnet worden ist, entfällt. In beiden Fällen unterliegen die anfallenden Depotzinsen der Einkommenssteuer und der Depotsaldo der Vermögenssteuer. Die Depots geniessen keinen Schutz durch das Bankkundengeheimnis.

Bei vorzeitiger Auflösung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur bis zur Vertragsauflösung geschuldet.

14. Folgen bei Prämienzahlungsverzug

Erfolgt die Bezahlung der Prämie nicht fristgerecht, ist der Erhalt des Versicherungsschutzes oder gar des ganzen Versicherungsvertrages gefährdet. Mögliche Folgen bei Prämienzahlungsverzug sind:

- Erlöschen des Versicherungsvertrages
- Verlust nicht umwandlungsfähiger Vertragsteile im Falle von Prämienfreistellung des Versicherungsvertrages
- Deckungsunterbrüche durch Suspendierung der Leistungspflicht

15. Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung

Soll die Zahlung der periodischen Prämien eingestellt werden, der Versicherungsschutz in reduziertem Umfang aber erhalten bleiben, kann der Versicherungsnehmer nach einer bestimmten Mindestlaufzeit die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung verlangen.

Zur Bestimmung des Umwandlungswertes, der versicherten Leistung nach Umwandlung, wird bei rückkauffähigen Versicherungen der Rückkaufwert als Einmalprämie verwendet. Bei Todesfall-Zusatzversicherungen, die erst nach Zahlung von drei Jahresprämien umwandlungsfähig sind, wird anstelle des Rückkaufwertes das Deckungskapital, abzüglich nicht amortisierter Abschlusskosten, als Grundlage für die Berechnung des Umwandlungswertes verwendet.

16. Rückkauf

Der Versicherungsnehmer kann rückkauffähige Versicherungen gegen periodische Prämien nach einer bestimmten Mindestlaufzeit ganz oder teilweise von der Basler Leben AG zurückkaufen lassen.

Bei einem Teiltrückkauf werden die versicherten Leistungen herabgesetzt.

Die Regeln, nach denen der Rückkaufwert des jeweiligen Versicherungsvertrages berechnet wird, sind in den Vertragsbedingungen enthalten. Der Rückkaufwertverlauf wird in der Offerte angegeben.

17. Verzinsliches Darlehen (Vorauszahlung)

Die Basler Leben AG kann dem Versicherungsnehmer in der freien Vorsorge (Säule 3b) ein verzinsliches Darlehen (Vorauszahlung) gewähren, sofern die Versicherung einen Rückkaufwert aufweist. Fällige Auszahlungen werden mit ausstehenden Darlehensforderungen verrechnet.

18. Ende des Versicherungsvertrages

Ein Versicherungsvertrag endet aus gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Gründen.

Insbesondere endet der Versicherungsvertrag bei:

- Eintritt des versicherten Ereignisses, sofern keine Erwerbsunfähigkeitsrenten bezogen werden
- Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer
- Widerruf des Antrages
- Eintritt der Mahnfolgen bei Prämienzahlungsverzug (vgl. Ziff. 14)
- Rückkauf
- Kündigung

19. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung ist die Basler Leben AG auf die elektronische Datenbearbeitung angewiesen. Bei der Bearbeitung von Daten beachtet die Basler Leben AG das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG).

Einwilligungsklausel

Im Hinblick auf die Datenbearbeitung enthält der Versicherungsantrag eine Einwilligungsklausel, mit der der Kunde die Basler Leben AG zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigt.

Entbindung von der Schweigepflicht

Gewisse Datenübermittlungen, z.B. durch einen Arzt, welcher der beruflichen Schweigepflicht untersteht, setzen ein spezielles Einverständnis voraus. In der Einwilligungserklärung ist deshalb eine Entbindung von dieser Schweigepflicht enthalten.

Datenbearbeitung

«Bearbeiten» bedeutet jeglichen Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Die Basler Leben AG bearbeitet die für Vertragsabschlüsse sowie für die Vertrags- und Leistungsabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei die Angaben aus dem Antrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls wird Rücksprache mit Dritten (z.B. anderen Versicherern, Ärzten) genommen. Möglich ist auch eine Bearbeitung der Daten im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für interne Marketingzwecke.

Datenaustausch

Im Interesse sämtlicher Kunden findet gegebenenfalls ein Datenaustausch mit anderen Versicherern und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Die Basler Leben AG ist auf die konzerninterne wie auch kon-

zernerne Weitergabe von Daten angewiesen. Diese erfolgt im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und unter Beachtung aller anderen Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes.

Vermittler

Vermittler können die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei der Basler Leben AG angelegten Daten erhalten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu beachten. Unabhängige Broker erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Kunden dazu ermächtigt wurden.

Auskunfts- und Berichtigungsrecht

Der Kunde hat gemäss dem Schweizerischen Datenschutzgesetz das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob die Basler Leben AG Daten von ihm bearbeitet und, wenn ja, welche. Er kann ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.

20. Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Die Basler Leben AG beachtet die aufsichtsrechtlichen und internen Bestimmungen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten. Zu diesen Pflichten gehören insbesondere:

- Identifikation des Kunden aufgrund eines beweiskräftigen Dokumentes bei Aufnahme von Geschäftsbeziehungen
- Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person
- Plausibilitätsprüfung von Geschäftsvorfällen und Abklärung von Hintergründen
- Feststellung des Begünstigten
- Dokumentationspflichten

21. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich bei Beschwerden an:

Basler Leben AG
Beschwerdemanagement
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800
Fax: +41 58 285 90 73
E-Mail: beschwerde@baloise.ch

Vertragsbedingungen

Besondere Vertragsbedingungen für Baloise Safe Plan und Baloise Safe Plan 100

SP1

Leistung im Erlebensfall

Erlebt die versicherte Person das Vertragsende, entsteht der Anspruch auf das garantierte Erlebensfallkapital.

SP2

Leistung im Todesfall

→ Vor dem Alter 2½

Die Auszahlung aus sämtlichen bei der Basler Leben AG bestehenden Versicherungen ist beschränkt auf CHF 2500. Übersteigt die Summe der für die kapitalbildende Versicherung bezahlten und mit 5% aufgezinnten Prämien diese Beschränkung, wird die aufgezinnte Prämiensumme zurückerstattet.

→ Im Alter zwischen 2½ und 12

Die Auszahlung aus sämtlichen bei der Basler Leben AG bestehenden Versicherungen ist beschränkt auf CHF 20 000. Übersteigt die Summe der für die kapitalbildende Versicherung bezahlten und mit 5% aufgezinnten Prämien diese Beschränkung, wird die aufgezinnte Prämiensumme zurückerstattet.

→ Ab dem Alter 12

Stirbt die versicherte Person während der Vertragsdauer, entsteht der Anspruch auf das garantierte Todesfallkapital.

SP3

Rückkaufswert

→ Versicherungen gegen periodische Prämien und prämienfrei umgewandelte Versicherungen

Bei Versicherungen und Versicherungsteilen gegen periodische Prämien sowie bei prämienfrei umgewandelten Versicherungen entspricht der Rückkaufswert dem Deckungskapital abzüglich nicht amortisierter Abschlusskosten und einem allfälligen Abzug für das Zinsrisiko, mindestens aber ⅓ des Deckungskapitals.

In der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) ist ein Rückkauf nach Bezahlung einer Jahresprämie und frühestens auf das Ende des ersten Versicherungsjahres möglich, wenn die Voraussetzungen von Art. 3 BVV 3 erfüllt sind.

In der freien Vorsorge (Säule 3b) ist ein Rückkauf möglich, sofern die Prämien für den zehnten Teil der vereinbarten Prämienzahlungsdauer oder für drei Versicherungsjahre bezahlt sind.

Der Abzug für das Zinsrisiko ermittelt sich aus der Restlaufzeit des Versicherungsteils und dem Anstieg des Durchschnittszinses in den letzten 10 Jahren vor Rückkauf bzw. seit Vertragsbeginn, wenn dieser näher am Zeitpunkt des Rückkaufs liegt. Der Durchschnittszins entspricht dem Mittelwert der ein- bis 10-jährigen Swapsätze zum jeweiligen Betrachtungszeitpunkt (Quelle: Bloomberg).

Die Höhe des Abzugs für das Zinsrisiko entspricht der Restlaufzeit des Versicherungsteils in Jahren (im Maximum fünf Jahre) multipliziert mit dem Anstieg des Durchschnittszinses in Prozenten. Der Abzug beträgt maximal 10% des Rückkaufswertes vor Zinsrisikoabzug.

Bei einem Zinsanstieg von weniger als 0,5% kommt der Abzug für das Zinsrisiko nicht zur Anwendung.

→ Versicherungsteile gegen Einmalprämie

Bei Versicherungsteilen gegen Einmalprämie entspricht der Rückkaufswert dem Deckungskapital, reduziert um einen allfälligen Abzug für das Zinsrisiko, mindestens aber ⅓ des Deckungskapitals.

Die Höhe des Abzugs für das Zinsrisiko entspricht der Restlaufzeit des Versicherungsteils in Jahren (im Maximum fünf Jahre) multipliziert mit dem Anstieg des Swapsatzes (Quelle: Bloomberg) in Prozenten seit Vertragsbeginn. Bei Vertragsbeginn gilt der Swapsatz über die Vertragsdauer, im Maximum über 10 Jahre. Im Zeitpunkt des Rückkaufs gilt der Swapsatz über die Restlaufzeit, im Maximum über fünf Jahre.

Bei einem Zinsanstieg von weniger als 0,5% kommt der Abzug für das Zinsrisiko nicht zur Anwendung.

SP4

Umwandlungswert

Versicherungen gegen periodische Prämien haben einen Umwandlungswert, sofern in der freien Vorsorge (Säule 3b) die Prämien für den zehnten Teil der vereinbarten Prämienzahlungsdauer oder für drei Versicherungsjahre bzw. in der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) für ein Versicherungsjahr bezahlt worden sind.

Der Umwandlungswert entspricht der versicherten Leistung, die aus dem Rückkaufswert ohne Zinsrisikoabzug entsteht, ohne Belastung von weiteren Abschlusskosten.

SP5

Rechnungsgrundlagen

Tafel EKM/F 2017, auf Basis der Gemeinschaftsstatistik SVV 2006–2010. Bei Baloise Safe Plan beträgt der technische Zins 0,25% für Vertragsteile gegen periodische Prämien bzw. 0% für Vertragsteile gegen Einmalprämie. Baloise Safe Plan 100 hat einen technischen Zins von null Prozent.

SP6

Überschussbeteiligung

Die klassische Überschussbeteiligung setzt sich aus Risiko- und Kostenüberschüssen zusammen. Diese werden zu Beginn eines Versicherungsjahres zugeteilt. An die Stelle des Zinsüberschusses bei klassischen Lebensversicherungen treten bei Baloise Safe Plan und Baloise Safe Plan 100 Zins- und Indexpartizipation. Gutgeschriebene Partizipationen, Risiko- und Kostenüberschüsse werden bei Baloise Safe Plan verzinslich angesammelt, bei Baloise Safe Plan 100 partizipieren sie ohne Verlustrisiko an der Wertentwicklung des von der Basler Leben AG für die Indexpartizipation selektierten Index. Bei Vertragsteilen gegen Einmalprämie setzt die Indexpartizipation erst im zweiten Versicherungsjahr ein.

→ Zinspartizipation

Mit der Zinspartizipation wird eine Beteiligung an langfristig steigenden Zinsen ermöglicht. Die Zinspartizipation orientiert sich an der positiven Entwicklung des maximalen technischen Zinssatzes, der von der Finanzmarktaufsicht (FINMA) festgelegt wird. Liegt dieser am jeweiligen Stichtag über dem bei Vertragsbeginn gültigen maximalen technischen Zinssatz, resultiert eine Zinspartizipation in der Höhe der Differenz dieser beiden Werte, andernfalls wird die Zinspartizipation auf null gesetzt. Stichtag ist der Beginn der zugehörigen Bemessungsperiode für die Indexpartizipation. Eine allfällige Zinspartizipation wird jeweils am Ende

eines Versicherungsjahres gutgeschrieben. Sie wird bei Baloise Safe Plan verzinslich angesammelt, bei Baloise Safe Plan 100 partizipiert sie ohne Verlustrisiko an der Wertentwicklung des von der Basler Leben AG für die Indexpartizipation selektierten Index.

Ändert die FINMA ihre Grundlagen zur Bestimmung des maximalen technischen Zinssatzes, hat die Basler Leben AG das Recht, an den Stichtagen anstelle des von der FINMA festgelegten maximalen technischen Zinssatzes den folgenden Zinssatz zu verwenden: 60% des rollenden Zehnjahresmittels des Kassazinssatzes der Schweizerischen Nationalbank für Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit 10 Jahren Laufzeit.

→ **Indexpartizipation**

Zusätzlich zur Zinspartizipation beteiligt sich der Versicherungsvertrag im Rahmen der Erwirtschaftung von Überschüssen jährlich an der Rendite eines Index, der von der Basler Leben AG selektiert wird. Die Indexpartizipation entspricht der Indexperformance multipliziert mit der zu Baloise Safe Plan bzw. Baloise Safe Plan 100 gehörenden Partizipationsrate. Die Partizipationsraten werden jährlich für die Dauer einer einjährigen Bemessungsperiode von der Basler Leben AG festgelegt. Die Indexperformance misst die Entwicklung des zugrundeliegenden Index während der Bemessungsperiode. Bei einer positiven Indexperformance wird jeweils am Ende eines Versicherungsjahres die entsprechende Indexpartizipation gutgeschrieben, andernfalls wird die Indexpartizipation auf null gesetzt.

Die Basler Leben AG als Anlegerin hat das Recht, den Index jeweils nach Ablauf einer Bemessungsperiode auszutauschen.

In der Offerte bzw. im Rahmen der jährlichen Information wird der Versicherungsnehmer über Beginn und Ende der relevanten Bemessungsperiode, den selektierten Index sowie die festgelegte Partizipationsrate informiert.

Besondere Vertragsbedingungen für die Sicherheitsbausteine

Die einzelnen Sicherheitsbausteine sind eingeschlossen, wenn sie in der Police aufgeführt sind. Der Versicherungsnehmer kann während der Vertragsdauer die einzelnen Bausteine jederzeit aus seinem Versicherungsvertrag ausschliessen. Sicherheitsbausteine sind nicht rückkaufsfähig und können einzeln weder abgetreten noch verpfändet werden. Wird der Vertrag in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt, können die Sicherheitsbausteine nicht weitergeführt werden und erlöschen.

SW1

Sofortzahlung im Todesfall

Begünstigte können im Todesfall der versicherten Person maximal CHF 10 000 der vereinbarten Leistung im Todesfall als Sofortzahlung anfordern. Nach Vorlage des amtlichen Todesscheins und einer schriftlichen Bestätigung des Zahlungsempfängers, dass er als begünstigte Person gilt, überweist die Basler Leben AG innerhalb von fünf Arbeitstagen die angeforderte Sofortzahlung auf ein Bank- oder Postkonto in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein. Diese Sofortzahlung wird mit der Auszahlung der Versicherungsleistung nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen und Nachweise verrechnet. Die Meldung über Kapitalleistungen an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) erfolgt über die Gesamtauszahlung per Überweisungsdatum der Sofortzahlung. Zu viel oder zu Unrecht bezogene Leistungen müssen zurückerstattet werden.

Beim Einschluss der Sofortzahlung in einen Vertrag, an dem mehrere versicherte Personen beteiligt sind, wird in der Police der Sicherheitsbaustein für alle im Todesfall versicherten Personen aufgeführt.

SW2

Versicherbarkeitsgarantie

Im Rahmen der Versicherbarkeitsgarantie kann der Versicherungsnehmer während der Vertragsdauer eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung der versicherten Person in folgendem Umfang beantragen:

- Erhöhung der ursprünglich vereinbarten Todesfallleistung um bis zu 100%
 - > nach Heirat oder Eintragung der Partnerschaft der versicherten Person
 - > nach Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit der versicherten Person
- Erhöhung der ursprünglich vereinbarten Todesfallleistung um bis zu 50%
 - > nach Geburt eines Kindes der versicherten Person oder Adoption eines Kindes durch die versicherte Person
 - > nach Erwerb von Wohneigentum zum Eigenbedarf durch die versicherte Person
 - > nach Ablauf von jeweils fünf Versicherungsjahren
- Erhöhung der ursprünglich vereinbarten Erwerbsunfähigkeitsrente um bis zu 10%
 - > nach Ablauf von jeweils fünf Versicherungsjahren

Die Versicherbarkeitsgarantie wird nur gewährt, wenn der Basler Leben AG der schriftliche Erhöhungsantrag und die Beweisurkunden spätestens drei Monate nach dem betreffenden Ereignis oder drei Monate vor Ablauf von jeweils fünf Versicherungsjahren vorliegen.

Für die Leistungserhöhungen gelten die Annahmebedingungen bei Vertragsabschluss sowie die zum Zeitpunkt der Erhöhung aktuellen Tarife und Vertragsbedingungen.

Die Versicherbarkeitsgarantie erlischt

- wenn der Vertrag infolge Prämienzahlungsverzug oder auf Antrag des Versicherungsnehmers in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt worden ist
- fünf Jahre vor Vertragsende
- bei Erwerbsunfähigkeitsversicherungen, wenn deren Restlaufzeit weniger als fünf Jahre beträgt
- für die Todesfalleistung, wenn die versicherte Person das Alter 55 erreicht hat oder nach einer Erhöhung der Todesfalleistung im Rahmen der Versicherbarkeitsgarantie bei allen bei der Basler Leben AG bestehenden Versicherungen um insgesamt CHF 200 000
- für die Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit und die Erwerbsunfähigkeitsrenten, wenn die versicherte Person das Alter 50 erreicht hat oder nach Eintritt einer versicherten Erwerbsunfähigkeit, unabhängig von ihrer Dauer und ihrem Bestehen
- wenn die versicherte Person keinen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hat

SW3

Life Coach

Partner (Ehepartner, eingetragene Partner, Lebenspartner) und Kinder der versicherten Person mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein können im Todesfall der versicherten Person Dienstleistungen eines «Life Coach» beziehen. Der Wert der angebotenen Betreuungs-, Beratungs- und Organisationsdienstleistungen ist auf CHF 10 000 beschränkt. Es gilt der im Zeitpunkt des Todesfalls aktuelle Leistungskatalog der Basler Leben AG. Der «Life Coach» wird von der Basler Leben AG eingesetzt. Zur Leistungserbringung kann die Basler Leben AG Dritte beiziehen.

Die Dienstleistungen des «Life Coach» werden ausschliesslich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein erbracht und können nicht als Geldleistung bezogen werden.

Die Versicherungsdauer des Sicherheitsbausteins «Life Coach» beträgt zehn Jahre, sofern der gesamte Versicherungsvertrag oder die Versicherungsdeckung im Todesfall nicht vorher endet. Danach verlängert sie sich jeweils automatisch um ein Jahr, sofern die Basler Leben AG nicht spätestens 30 Tage vor Ende eines Versicherungsjahres den Sicherheitsbaustein «Life Coach» schriftlich kündigt. Mit der Kündigung entfällt die Prämie für den Sicherheitsbaustein «Life Coach». Weitere Ansprüche können nicht geltend gemacht werden. Beim Einschluss des «Life Coach» in einen Vertrag, an dem mehrere versicherte Personen beteiligt sind, wird in der Police der Sicherheitsbaustein für alle im Todesfall versicherten Personen aufgeführt.

Der Sicherheitsbaustein «Life Coach» hat nach Bezahlung von drei Jahresprämien einen Abfindungswert bei Umwandlung. Bei Umwandlung des Vertrags in eine prämienfreie Versicherung, wird dieser Abfindungswert dem Deckungskapital eines Vertragsteils, der weitergeführt wird, zugewiesen.

Besondere Vertragsbedingungen für gebundene Vorsorgeversicherungen (Säule 3a)

V1

Anwendbares Recht

In der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) kommt ergänzend die Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) zur Anwendung. Die vom Vorsorgenehmer erbrachten Beiträge werden von der Basler Leben AG bescheinigt.

V2

Begünstigung

Die Begünstigung wird von Art. 2 BVV 3 festgelegt.

Im Erlebensfall ist der Vorsorgenehmer (Versicherungsnehmer) begünstigt.

Nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:

1. der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner; bei deren Fehlen
2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen
3. die Eltern; bei deren Fehlen
4. die Geschwister; bei deren Fehlen
5. die übrigen Erben.

Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Reihenfolge der in Ziffern 3 bis 5 genannten Begünstigten zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

V3

Rückkauf, Umwandlung und vorzeitige Beendigung bei kapitalbildenden Versicherungen

→ Rückkauf

Ein Rückkauf ist nach Zahlung einer Jahresprämie und frühestens auf das Ende des ersten Versicherungsjahres möglich, wenn die Voraussetzungen von Art. 3 BVV 3 erfüllt sind. Danach ist in den letzten fünf Jahren vor dem Erreichen des Rentenalters ein Rückkauf bzw. eine Umstellung in eine Versicherung der freien Vorsorge (Säule 3b) jederzeit möglich. In den vorausgehenden Jahren ist dies nur zulässig, wenn

- > der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der Eidg. Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist,
- > der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet,

- > der Vorsorgenehmer seine bisherige selbstständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt,
- > der Vorsorgenehmer die Leistung für den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf oder für Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf oder für Rückzahlungen von Hypothekendarlehen verwendet,
- > die Vorsorgeeinrichtung nach Art. 5 des Freizügigkeitsgesetzes zur Barauszahlung verpflichtet ist. Dies ist der Fall, wenn
 - der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt,
 - der Vorsorgenehmer eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht,
 - die Austrittsleistung weniger als die Jahresprämie beträgt.

→ **Umwandlung**

Eine Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung ist nach Zahlung einer Jahresprämie und frühestens auf das Ende des ersten Versicherungsjahres möglich.

→ **Vorzeitige Beendigung**

Ab Eintritt des ordentlichen Rentenalters endet der Vertrag unabhängig vom vereinbarten Vertragsende, sofern die Erwerbstätigkeit aufgegeben wird. Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Rückkaufswert zu diesem Zeitpunkt.

V4

Verpfändung

Der Anspruch auf Vorsorgeleistungen kann nur zum Erwerb von Wohneigentum zum Eigenbedarf und zum Aufschub der Amortisation von darauf lastenden Hypothekendarlehen verpfändet werden. Wurde der Sicherheitsbaustein «Sofortzahlung im Todesfall» abgeschlossen, kann der Leistungsanspruch in der Höhe der maximalen Sofortzahlung während der Vertragsdauer nicht verpfändet werden.

V5

Verzinsliches Darlehen (Vorauszahlung)

Bei gebundenen Vorsorgeversicherungen kann kein verzinsliches Darlehen (Vorauszahlung) gewährt werden.

V6

Automatische Erhöhung der Vorsorgebeiträge bei kapitalbildenden Versicherungen

Versicherungsnehmer, die einer Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 BVG angehören, können ohne Gesundheitsprüfung die automatische Erhöhung der Jahresprämien im Gleichschritt mit der Erhöhung des gesetzlich vorgesehenen Höchstbetrages für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen beantragen.

Gegen eine Erhöhung kann innerhalb von vier Wochen nach deren Mitteilung schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

Für die Leistungserhöhungen gelten die Annahmebedingungen bei Vertragsabschluss sowie die zum Zeitpunkt der Erhöhung aktuellen Tarife und Vertragsbedingungen.

Keine Erhöhung der Vorsorgebeiträge erfolgt

- in den letzten fünf Jahren vor Ablauf der kapitalbildenden Versicherung
- wenn der Erhöhung einmal widersprochen wurde
- wenn die versicherte Person das Alter 60 erreicht hat
- nach Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit, die zu einer versicherten Erwerbsunfähigkeit führt. Die Erhöhung setzt drei Jahre nach dem Ende der Erwerbsunfähigkeit wieder ein

Besondere Vertragsbedingungen für Todesfall-Zusatzversicherungen

T1

Leistung im Todesfall bei der Todesfall-Zusatzversicherung infolge Unfall oder Krankheit

Der Anspruch auf die versicherte Leistung entsteht bei Tod der versicherten Person während der Vertragsdauer infolge Unfall oder Krankheit.

T2

Leistung im Todesfall bei der Todesfall-Zusatzversicherung infolge Unfall

Der Anspruch auf die versicherte Leistung entsteht, wenn die versicherte Person plötzlich, durch einen ungewöhnlichen äusseren Faktor und unfreiwillig eine körperliche Schädigung erleidet, die während der Vertragsdauer innerhalb von zwei Jahren nach dem Unfall ihren Tod zur Folge hat.

Kein Anspruch auf die versicherte Leistung besteht bei Unfällen infolge Teilnahme an Krieg, kriegsähnlichen Handlungen oder bürgerlichen Unruhen.

T3

Reduktion der Versicherungsleistungen

Wurde die Mitteilungspflicht gemäss Rahmenbedingungen R12 im Zusammenhang mit der Änderung des Nichtraucherstatus verletzt und hatte das Rauchen einen Einfluss auf die Todesursache, werden die Versicherungsleistungen pauschal um 30% gekürzt.

Die Kündigung wegen Verletzung der Anzeigepflicht bleibt vorbehalten und kann den vollständigen Verlust der Versicherungsleistungen zur Folge haben.

T4

Rückkaufswert

Todesfall-Zusatzversicherungen sind nicht rückkaufsfähig.

T5

Umwandlungswert

Todesfall-Zusatzversicherungen infolge Krankheit oder Unfall haben erst nach Bezahlung von drei Jahresprämien einen Umwandlungswert.

Der Umwandlungswert entspricht der Leistung einer konstanten Todesfallversicherung, die aus dem Deckungskapital abzüglich nicht amortisierter Abschlusskosten entsteht, ohne Belastung von weiteren Abschlusskosten.

Eine Umwandlung von Unfalltod-Zusatzversicherungen ist nicht möglich.

Besondere Vertragsbedingungen für Erwerbsunfähigkeitsversicherungen

EU1

Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit

Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person können als Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit und zusätzlich als Erwerbsunfähigkeitsrenten versichert werden.

→ Vor dem Alter 6

Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit setzen frühestens ab Vollendung des 6. Altersjahres ein. Vor dem Alter 6 erfolgen deshalb keine Auszahlungen und die Prämien bleiben vollumfänglich geschuldet.

→ Im Alter zwischen 6 und 16

Die Leistungen werden als Betreuungsbeiträge in der Höhe von 50 % der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente erbracht, wenn das versicherte Kind infolge Krankheit oder Unfall eine medizinisch objektiv feststellbare Gesundheitsbeeinträchtigung, die kein Geburtsgebrechen ist, erleidet und dadurch keine normale Ausbildung absolvieren und voraussichtlich nie seinen Lebensunterhalt selbst verdienen kann.

Die Betreuungsbeiträge werden vierteljährlich, am Ende einer Periode ausbezahlt.

Für die Befreiung von der Prämienzahlung gelten dieselben Bedingungen wie für die Gewährung von Betreuungsbeiträgen.

Das versicherte Kind muss seinen Wohnsitz in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in einem unter EU6 aufgeführten Land haben. EU2 bis EU4 sind nicht anwendbar.

→ Ab dem Alter 16

Je nach Grad der Erwerbsunfähigkeit entsteht der Anspruch auf Prämienbefreiung bzw. auf Erwerbsunfähigkeitsrenten.

Kein Anspruch auf Leistungen besteht bei

- Geburtsgebrechen
- Selbsttötungsversuch
- absichtlicher Selbstverstümmelung
- Verletzung der Mitteilungs- und Nachweispflicht
 - > bei Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit (EU8)
 - > bei Feststellung oder Überprüfung eines Anspruchs (Rahmenbedingungen R13)
 - > bei Änderung einer Leistungsvoraussetzung (EU8)
- Verweigerung bzw. Verhinderung der von der Basler Leben AG verlangten Untersuchungen und Erhebungen
- Verletzung der Schadenminderungspflicht (EU9)
- Tabletten-, Medikamenten-, Alkohol- oder Drogensucht, -abhängigkeit oder -missbrauch oder damit in Verbindung stehenden psychiatrischen oder somatischen Diagnosen
- Teilnahme an einem Krieg, kriegsähnlichen Handlungen oder bürgerlichen Unruhen

EU2

Erwerbsunfähigkeit

Die versicherte Person ist erwerbsunfähig, wenn sie infolge medizinisch objektiv feststellbarer Gesundheitsbeeinträchtigung und nach zumutbarer Behandlung und Umschulung eine zumutbare Erwerbstätigkeit weder vollständig noch teilweise ausüben kann. Während der geforderten Umschulungszeit werden Erwerbsunfähigkeitsleistungen nur erbracht, wenn die Umschulung für die Wiederherstellung, Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit objektiv nötig, geeignet sowie in zeitlicher, persönlicher und sachlicher Hinsicht angemessen ist.

Eine Erwerbsunfähigkeit liegt nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.

EU3

Grad der Erwerbsunfähigkeit

→ Einkommensvergleich (E)

Die Differenz zwischen dem Erwerbseinkommen (Eink. 1), das die versicherte Person vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit erzielt hat, und dem Erwerbseinkommen (Eink. 2), das sie nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit erzielt oder noch erzielen könnte, ergibt den Grad der Erwerbsunfähigkeit ausgedrückt in Prozenten des bisherigen Einkommens (Eink. 1).

$$\frac{(\text{Eink. 1} - \text{Eink. 2}) \times 100}{\text{Eink. 1}} = \text{EU-Grad (\%)}$$

Für das Erwerbseinkommen (Eink. 1) massgebend ist

- > bei Erwerbstätigen mit unregelmässigem Einkommen und bei Selbstständigerwerbenden mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein: Der Durchschnitt des AHV-pflichtigen Einkommens der dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit vorangehenden drei vollen Kalenderjahre.
- > bei Erwerbstätigen mit unregelmässigem Einkommen und bei Selbstständigerwerbenden mit Wohnsitz in einem unter EU6 aufgeführten Land: Der Durchschnitt des um die obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge gekürzten steuerbaren Bruttoeinkommens der dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit vorangehenden drei vollen Kalenderjahre.
- > bei den übrigen Erwerbstätigen mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein: Der Durchschnitt des AHV-pflichtigen Einkommens im Kalenderjahr vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit.
- > bei den übrigen Erwerbstätigen mit Wohnsitz in einem unter EU6 aufgeführten Land: Der Durchschnitt des um die obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge gekürzten steuerbaren Bruttoeinkommens im Kalenderjahr vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit.

Das Erwerbseinkommen vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (Eink. 1) wird durch Nominallohnentwicklung und Karrierezuschlag nicht erhöht.

Für das Erwerbseinkommen nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (Eink. 2) ist das Einkommen massgebend, das nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung durch eine zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielt wird oder noch erzielt werden könnte.

Die Einkommen aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit werden zusammengezählt.

Sind die Erwerbseinkommen Eink. 1 oder Eink. 2 nicht ermittelbar und hat die versicherte Person ihren Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, kann die Basler Leben AG die Durchschnittslöhne anhand der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik ermitteln.

→ **Betätigungsvergleich (B)**

Bei nichterwerbstätigen oder in Ausbildung stehenden Personen wird der Grad der Erwerbsunfähigkeit bestimmt durch eine Gegenüberstellung der nicht entlohnten Aufgaben oder Tätigkeiten, welche der versicherten Person vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit zufielen, und derjenigen, welche ihr nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung noch möglich und zumutbar sind.

→ **Einkommens- und Betätigungsvergleich (E/B)**

Bei Personen, die nicht voll erwerbstätig sind, wird der Anteil der Erwerbstätigkeit (Y) und der Anteil der übrigen Tätigkeit (Z) festgestellt und anschliessend der Erwerbsunfähigkeitsgrad gemäss dem dafür geltenden Einkommens- (E) und Betätigungsvergleich (B) berechnet.

$$\begin{array}{r}
 \dots\dots\dots \\
 \text{Anteil Y (\%)} \times \text{EU-Grad (\%)} \text{ gemäss (E)} \\
 + \text{ Anteil Z (\%)} \times \text{EU-Grad (\%)} \text{ gemäss (B)} \\
 \hline
 = \text{EU-Grad (\%)} \text{ gemäss Einkommens- und Betätigungsvergleich} \\
 \dots\dots\dots
 \end{array}$$

Bis zum Abschluss allfälliger Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung oder allfälliger medizinischer oder beruflicher Eingliederungsmassnahmen (erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung), maximal jedoch bis zu zwei Jahren nach dem Eintritt der zur Erwerbsunfähigkeit führenden Arbeitsunfähigkeit, kann der Erwerbsunfähigkeitsgrad mittels einer medizinisch-theoretischen Abklärung der Arbeitsfähigkeit ermittelt werden. Die Massnahmen müssen objektiv notwendig und geeignet sein, um die Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen, zu erhalten oder zu verbessern.

EU4
Leistungshöhe

| Grad der Erwerbsunfähigkeit | Erwerbsunfähigkeitsleistungen |
|-----------------------------|---|
| ab 70% | Volle Leistung |
| von 25% bis 70% | Leistung entsprechend dem Grad der Erwerbsunfähigkeit |
| unter 25% | Keine Leistung |

Hat die versicherte Person im Rahmen der privaten Vorsorge (3. Säule) bei einem oder mehreren in- oder ausländischen Privatversicherern, inklusive der vorliegenden Versicherung, Erwerbsunfähigkeitsrenten bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit von mehr als CHF 36 000 pro Jahr versichert, erfolgt für den diesen Betrag übersteigenden Teil eine Rentenkürzung gemäss den nachstehenden Bestimmungen, ansonsten erfolgt keine Rentenkürzung:

→ Bei versicherten Personen, die bei Eintritt des versicherten Ereignisses voll erwerbstätig sind, ist nach Ablauf einer 24-monatigen Wartefrist die Höhe der zu erbringenden Erwerbsunfähigkeitsrente, unter Berücksichtigung und Anrechnung des Erwerbseinkommens nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (Eink. 2) und

aller sonstigen Arbeitsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Invaliditätsrenten oder Taggelder von in- oder ausländischen Sozial- oder Privatversicherungen, unabhängig von der versicherten Rentenhöhe in der Police auf 100% des gemäss EU3 massgebenden Erwerbseinkommens vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (Eink. 1) beschränkt.

- Bei versicherten Personen, die bei Eintritt des versicherten Ereignisses nicht voll erwerbstätig sind, ist nach Ablauf einer 24-monatigen Wartefrist die Höhe der zu erbringenden Erwerbsunfähigkeitsrente, unter Berücksichtigung und Anrechnung des Erwerbseinkommens nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (Eink. 2) und aller sonstigen Arbeitsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Invaliditätsrenten oder Taggelder von in- oder ausländischen Sozial- oder Privatversicherungen, unabhängig von der versicherten Rentenhöhe in der Police auf 100% des gemäss EU3 massgebenden Erwerbseinkommens vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (Eink. 1) beschränkt, zuzüglich des Anteils der übrigen Tätigkeit in Prozenten multipliziert mit CHF 36 000.

- Bei versicherten Personen, die bei Eintritt des versicherten Ereignisses nicht erwerbstätig oder in Ausbildung sind, ist nach Ablauf einer 24-monatigen Wartefrist die Höhe der zu erbringenden Erwerbsunfähigkeitsrente, unter Berücksichtigung und Anrechnung aller sonstigen Arbeitsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Invaliditätsrenten von in- oder ausländischen Privatversicherungen, auf insgesamt CHF 36 000 beschränkt.

Die Erwerbsunfähigkeitsrente ist einschliesslich allfälliger Schademinderungskosten in jedem Fall auf die in der Police vereinbarte Rentenhöhe beschränkt. Die Renten werden am Ende einer Periode ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt monatlich, wenn der Auszahlungsbetrag mindestens CHF 2000 pro Monat beträgt, ansonsten vierteljährlich.

Reduktion der Leistungshöhe bei Falschdeklaration der beruflichen Tätigkeit

Wurde die berufliche Tätigkeit bei Vertragsabschluss oder bei einer Vertragsänderung falsch angegeben, werden die versicherten Leistungen rückwirkend ab Beginn der Einordnung der versicherten Person in eine Berufsrisikoklasse gekürzt, wenn diese falsche Angabe zu einer Einordnung in eine günstigere Berufsrisikoklasse geführt hat. Die gekürzte Rente entspricht in der Höhe einer Rente, die sich aufgrund der vereinbarten Prämienhöhe und einer bei Antragstellung korrekt deklarierten Tätigkeit ergeben hätte.

Die Kündigung wegen Verletzung der Anzeigepflicht bleibt vorbehalten und kann den vollständigen Verlust der Versicherungsleistungen zur Folge haben.

EU5**Wartezeit und Anspruchsdauer**

Die Wartezeit beginnt mit dem Eintritt der zur Erwerbsunfähigkeit führenden ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem sich die versicherte Person ihrerseits in ärztliche Behandlung begeben hat. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht (EU8) beginnt die Wartezeit mit Zugang der Meldung bei der Basler Leben AG. Wird die versicherte Person aufgrund desselben Leidens, das zu einer Erwerbsunfähigkeitsleistung geführt hat, innerhalb eines Jahres erneut erwerbsunfähig, entfällt eine weitere Wartezeit. Dies gilt auch dann, wenn die versicherte Person bereits in leistungsbegründendem Ausmass erwerbsunfähig ist und sich der Grad als Folge einer neu hinzugekommenen Gesundheitsbeeinträchtigung erhöht. Der Grad der Erwerbsunfähigkeit aus verschiedenen Leiden kann 100% nicht überschreiten.

Erwerbsunfähigkeitsleistungen werden bis zu dem in der Police genannten Termin ausbezahlt. Prämienbefreiung wird längstens bis zum Ende des Versicherungsjahres gewährt, in dem die versicherte Person 65 Jahre alt wird.

EU6**Wohnsitz der versicherten Person**

Prämienbefreiung gewährt die Basler Leben AG unabhängig vom Wohnsitz der versicherten Person.

Erwerbsunfähigkeitsrenten werden ausschliesslich bei Wohnsitz der versicherten Person in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in einem der nachfolgend abschliessend aufgezählten Länder erbracht. Bei Wohnsitz in einem der unten aufgeführten Länder werden Erwerbsunfähigkeitsrenten erst ab einem Erwerbsunfähigkeitsgrad von 50% erbracht:

Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich (ohne Überseeterritorien), Griechenland, Grossbritannien (ohne Überseeterritorien), Irland, Island, Italien, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal (ohne Azoren und Madeira), San Marino, Schweden, Spanien (ohne Balearen und Kanaren).

Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz in ein Land, das nicht aufgeführt ist, besteht kein Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrenten. Ein bereits bestehender Anspruch erlischt zum Zeitpunkt der Verlegung des Wohnsitzes in ein nicht aufgeführtes Land. Kein Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrenten besteht oder ein bereits bestehender Anspruch erlischt trotz Wohnsitz der versicherten Person in einem der aufgeführten Länder, wenn sich die versicherte Person für mehr als vier Monate pro Jahr in einem nicht aufgeführten Land aufhält.

Vorbehalt bleibt eine anderslautende schriftliche Vereinbarung mit der Basler Leben AG am Hauptsitz in Basel.

EU7**Rückkauf und Umwandlung**

Erwerbsunfähigkeitsversicherungen sind nicht rückkaufsfähig und können nicht in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt werden.

EU8**Mitteilungspflicht**

Der Basler Leben AG muss bereits die zur Erwerbsunfähigkeit führende Arbeitsunfähigkeit vor Ablauf der für die Leistung massgebenden Wartezeit, spätestens jedoch drei Monate nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit schriftlich gemeldet werden.

Jede Änderung einer Leistungsvoraussetzung oder von leistungsbeflussenden Umständen, wie beispielsweise des Gesundheitszustandes, der zur Erwerbsunfähigkeit führenden Arbeitsunfähigkeit und des für die Festlegung des Erwerbsunfähigkeitsgrades massgebenden Einkommens nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (Eink. 2), aber auch Veränderungen im Aufgabenbereich und die Verlegung des Wohnsitzes oder des effektiven Aufenthaltsortes in ein nicht unter EU6 aufgeführtes Land sind der Basler Leben AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Leistungen werden entsprechend angepasst.

Der Versicherungsnehmer muss zuviel bezogene Renten zurückerstatten und zuviel erlassene Prämienbeträge nachzahlen.

EU9**Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht**

Die versicherte Person muss alles ihr Zumutbare unternehmen, um die Dauer und das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit zu verringern und den Eintritt der Erwerbsunfähigkeit zu verhindern.

Sie muss insbesondere an allen durch die Gesundheitsbeeinträchtigung bedingten und objektiv zumutbaren medizinischen und beruflichen Massnahmen, die der Wiederherstellung, Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit dienen, aktiv teilnehmen.

Sie ist zudem verpflichtet, in ihrer Erwerbstätigkeit oder in ihrem Aufgabenbereich objektiv zumutbare Veränderungen, wie beispielsweise eine Aufgabenumverteilung, vorzunehmen.

Als zumutbar gilt jede Massnahme, die der Eingliederung der versicherten Person dient. Ausgenommen sind Massnahmen, die dem Gesundheitszustand der versicherten Person nicht angemessen sind.

Die versicherte Person hat ihre behandelnden Ärzte sowie Personen und Einrichtungen, die zur Abklärung des Anspruchs Auskunft erteilen können, von der Schweigepflicht zu entbinden.

Die Basler Leben AG kann nach vorgängiger Mahnung und Hinweis auf die Folgen einer Verletzung der Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht die Erwerbsunfähigkeitsleistungen vorübergehend oder dauernd kürzen oder verweigern, wenn sich die versicherte Person solchen Massnahmen entzieht oder widersetzt bzw. nicht aus eigenem Antrieb alles ihr Zumutbare dazu beiträgt.

EU10**Teilweise oder vollständige Aufgabe der Erwerbstätigkeit**

Die teilweise oder vollständige Aufgabe der Erwerbstätigkeit ist der Basler Leben AG umgehend schriftlich mitzuteilen, wenn die Höhe der vereinbarten Erwerbsunfähigkeitsrente den Betrag von CHF 36 000 übersteigt und die Aufgabe der Erwerbstätigkeit nicht Folge einer objektiv feststellbaren Gesundheitsbeeinträchtigung ist. Die versicherten Leistungen und die Prämien werden mit Zugang der Mitteilung angepasst.

EU11**Prämienanpassung für Erwerbsunfähigkeitsrenten**

Die Basler Leben AG ist nach Ablauf von fünf Versicherungsjahren berechtigt, die Prämien entsprechend dem Risikoverlauf der versicherten Gemeinschaft anzupassen. Bei der gebundenen Vorsorgeversicherung wird anstelle einer Prämienanpassung die Erwerbsunfähigkeitsrente entsprechend herabgesetzt, wenn durch eine Prämienanpassung der gesetzlich vorgesehene Höchstbetrag für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen überschritten wird. Eine Prämienanpassung bzw. Herabsetzung der Rente wird spätestens 30 Tage vor Hauptfälligkeit der Prämie schriftlich bekannt gegeben.

Änderungen der Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit führen weder zu einem Neubeginn noch zu einer Verlängerung der fünfjährigen Frist.

EU12**Kündigungsrecht**

Nach Bekanntgabe einer Prämienanpassung bzw. Herabsetzung der Rente kann der Versicherungsnehmer die Erwerbsunfähigkeitsversicherung schriftlich kündigen. Der Versicherungsschutz erlischt mit Zugang der Kündigung bei der Basler Leben AG.

Rahmenbedingungen

Sämtliche Besonderen Bedingungen gehen den Rahmenbedingungen grundsätzlich vor. Fehlen spezifische Regelungen in den Besonderen Bedingungen, gelten die allgemeinen Regelungen in den Rahmenbedingungen für sämtliche abgeschlossenen Versicherungen und Versicherungsteile.

R1**Provisorischer Versicherungsschutz**

Der provisorische Versicherungsschutz beginnt mit dem Zugang des unterzeichneten Papierantrages bei einer Geschäftsstelle oder am Hauptsitz in Basel, frühestens jedoch am Tag des beantragten Versicherungsbeginns, sofern die versicherte Person zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hat und nicht in ärztlicher Behandlung oder Kontrolle steht.

Der provisorische Versicherungsschutz endet mit der Annahme oder Ablehnung des Antrages, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Beginn des provisorischen Versicherungsschutzes.

Der provisorische Versicherungsschutz umfasst die beantragten Leistungen. Für alle gleichzeitig bei der Basler Leben AG bestehenden Anträge ist er jedoch beschränkt auf

| | |
|-------------|-------------------------|
| CHF 250 000 | bei Krankheitstod |
| CHF 500 000 | bei Unfalltod |
| CHF 250 000 | bei Erwerbsunfähigkeit. |

In den Anträgen enthaltene Einmalprämien werden von den Leistungen abgezogen.

R2**Beginn des Vertrages und des definitiven Versicherungsschutzes**

Mit Bekanntgabe der Annahme des Antrages ist der Versicherungsvertrag abgeschlossen. Der definitive Versicherungsschutz beginnt mit diesem Datum, sofern in der Police kein späterer Termin festgehalten ist. Ereignisse, die zwischen Antragstellung und Antragsannahme oder vor dem in der Police aufgeführten Vertragsbeginn eintreten, sind vom definitiven Versicherungsschutz ausgeschlossen.

R3**Widerrufsrecht**

Der Antrag auf Abschluss einer Lebensversicherung kann widerrufen werden. Der Widerruf ist wirksam und der Versicherungsschutz erlischt, wenn jener in schriftlicher Form innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss bei der Basler Leben AG eingegangen ist. Ein Widerruf verpflichtet den Versicherungsnehmer zur Übernahme der im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss angefallenen externen Kosten (z. B. für die ärztliche Untersuchung). Eine bereits bezahlte Prämie wird ohne Zinsen zurückerstattet.

R4**Art der Prämienzahlung**

Vereinbar sind Einmal- oder Jahresprämie. Die Jahresprämie kann gegen Zuschlag auch halb-, vierteljährlich oder monatlich bezahlt werden.

R5

Fälligkeit der Prämien

Die Prämien sind an den in der Police festgehaltenen Terminen fällig. Während der Abklärung von Leistungsansprüchen und von Vertragsänderungen bleiben die Prämien vollumfänglich geschuldet.

R6

Zahlungsfristen und Folgen bei Prämienzahlungsverzug

Die Zahlungsfrist für die erste Prämie beträgt zwei Wochen, beginnend mit der Zustellung der Police.

Die Zahlungsfrist für die folgenden Prämien beträgt vier Wochen, beginnend mit der Prämienfälligkeit.

Ist die an die Absendung der Mahnung anschliessende Frist von 14 Tagen ohne Zahlungseingang verstrichen, erlischt die Versicherung ohne Anspruch, oder die Leistungspflicht wird suspendiert und der Vertrag in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt.

Die Basler Leben AG kann bei Zahlungsverzug Verzugszinsen und Mahnspesen verlangen.

R7

Prämienrückerstattung**→ im Todesfall**

Über den Todestag der versicherten Person hinaus bezahlte Anteile einer Jahresprämie werden an die begünstigten Personen ausbezahlt.

→ bei Rückkauf, Umwandlung und Rücktritt

Über den Zeitpunkt der Vertragsauflösung hinaus bezahlte Prämien werden zurückerstattet bzw. bei einer Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung eingerechnet.

R8

Wiederinkraftsetzung

Der Vertrag kann innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Mahnfolgen durch Zahlung aller Prämienausstände, Verzugszinsen und Mahnspesen ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder in Kraft gesetzt werden.

R9

Rückkauf, Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung und Rücktritt**→ Rückkauf**

- > Bei rückkaufsfähigen Versicherungen gegen periodische Prämien ist ein Rückkauf möglich, sofern die Prämien für den zehnten Teil der vereinbarten Prämienzahlungsdauer oder für drei Versicherungsjahre bezahlt sind.
- > Bei rückkaufsfähigen Versicherungen gegen Einmalprämie ist ein Rückkauf nach Bezahlung der Prämie möglich.

→ Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung

- > Bei Versicherungen, die einen Umwandlungswert aufweisen, kann die Umwandlung verlangt werden, sofern die Prämien für den zehnten Teil der vereinbarten Prämienzahlungsdauer oder für drei Versicherungsjahre bezahlt sind.
- > Bei Zahlungsverzug erfolgt die Umwandlung sechs Monate nach Prämienfälligkeit automatisch, wenn der Versicherungsvertrag drei Jahre in Kraft war oder ein vertraglicher Umwandlungswert besteht.

→ Rücktritt

Ein Rücktritt ist nach Zahlung einer Jahresprämie und frühestens auf das Ende des ersten Versicherungsjahres möglich.

Bei Rückkauf oder Umwandlung werden Vertragsteile von Erwerbsunfähigkeitsrenten, für welche bereits Leistungen entrichtet werden, unter Anpassung der Prämien weitergeführt. Der Rest des Vertrages fällt mit Ausnahme der umgewandelten Vertragsteile weg.

Ausstehende Prämien, Verzugszinsen, Mahnspesen und Darlehensforderungen samt Zinsen werden verrechnet.

R10

Rechnungsgrundlagen**→ Todesfallrisiko**

Tafel EKM/F 2017, auf Basis der Gemeinschaftsstatistik SVV 2006–2010. Der technische Zins beträgt 0,25% für Vertragsteile gegen periodische Prämien bzw. 0% für Vertragsteile gegen Einmalprämie.

→ Erwerbsunfähigkeitsrisiko

Tafel EIM/F 2017, auf Basis der Gemeinschaftsstatistik SVV 2008–2012. Der technische Zins beträgt 0,25% für Vertragsteile gegen periodische Prämien.

R11

Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Faktoren ab. Diese sind – allein schon wegen der langen Vertragsdauer – nicht vorhersehbar und von der Basler Leben AG nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung der Kapitalmärkte. Aber auch die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten ist von Bedeutung. Die zukünftige Überschussbeteiligung kann deshalb nicht garantiert werden. Die Basler Leben AG ist aber verpflichtet, im Rahmen des jährlichen Aufsichtsberichts, in einem detaillierten Überschussbericht gegenüber der Finanzmarktaufsicht (FINMA) Rechenschaft abzulegen.

Zuteilungsmodalitäten und Überschussverwendung**→ Zeitpunkt der Überschusszuteilung**

Eine allfällige Überschussbeteiligung wird jeweils zum Beginn eines Versicherungsjahres zugeteilt.

→ Verzinsliche Ansammlung

Allfällige Überschussanteile werden verzinslich angesammelt. Sie werden bei Vertragsende, bei Auszahlung des Rückkaufswertes oder der Versicherungsleistung im Erlebens- oder im Todesfall ausgerichtet.

→ Indexpartizipation

Allfällige Überschussanteile partizipieren ohne Verlustrisiko an der Wertentwicklung des von der Basler Leben AG für die Indexpartizipation selektierten Index. Sie werden bei Vertragsende, bei Auszahlung des Rückkaufswertes oder der Versicherungsleistung im Erlebens- oder im Todesfall ausgerichtet.

→ Jährliche Information und Änderungsklausel

Der Versicherungsnehmer wird einmal jährlich über die Zuteilung und den Stand der angesammelten Überschussanteile informiert.

Änderungen des Überschussystems während der Vertragsdauer müssen vorgängig der Aufsichtsbehörde und den Versicherungsnehmern mitgeteilt werden.

R12

Mitteilungspflicht im Todesfall

Der Tod der versicherten Person ist der Basler Leben AG so schnell als möglich mitzuteilen. Einzureichen sind die Police, ein amtlicher Todesschein und ein ausführliches Arztzeugnis.

R13**Anspruchsbegründung**

Zur Feststellung oder Überprüfung eines Anspruchs hat die Basler Leben AG das Recht, die erforderlichen Unterlagen und Nachweise zu verlangen. Vorzulegen sind beispielsweise:

- ärztliche Zeugnisse
- Fragebögen der Basler Leben AG
- Arbeitgeberberichte
- Berichte über die Betriebsorganisation
- medizinische und betriebswirtschaftliche Gutachten und Berichte
- vollständige Schadendossiers inländischer oder ausländischer Privat- oder Sozialversicherungen
- Leistungsbestätigungen von ausländischen oder inländischen Sozial- oder Privatversicherungen
- Bilanzen und Erfolgsrechnungen
- Lohn- und Steuernachweise
- IK-Auszüge der AHV
- Wohnsitznachweise
- amtlicher Todesschein
- Erbenbescheinigung

Vorbehalten ist die Vorlagepflicht von weiteren, oben nicht aufgeführten Unterlagen und Nachweisen. Die verlangten Unterlagen und Nachweise sind innerhalb von sechs Wochen einzureichen.

Bei Wohnsitz in einem unter EU6 aufgeführten Land sind die Unterlagen und Nachweise im Original sowie in einer beglaubigten Übersetzung in Deutsch einzureichen, sofern das Original nicht in französischer, italienischer oder englischer Sprache ausgestellt worden ist.

Die Kosten für das Erstellen, Ausfüllen, Übersetzen und Einreichen dieser Unterlagen und Nachweise hat die anspruchsberechtigte Person zu tragen.

Die Basler Leben AG kann jederzeit verlangen, dass die Gesundheitsbeeinträchtigung von einem Arzt in der Schweiz oder von einem ihr genehmen Arzt im Ausland festgestellt bzw. beurteilt wird. Sämtliche Kosten, die durch eine solche Massnahme entstehen, sind unabhängig von ihrer Art und ihrer Höhe im vollen Umfang von der anspruchsberechtigten Person zu tragen, wenn die versicherte Person ihren Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein hat.

R14**Fälligkeit der Versicherungsleistung und Erfüllungsort**

Die Versicherungsleistung wird vier Wochen, nachdem die anspruchsberechtigte Person sämtliche zur Anspruchsbegründung erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorgelegt hat, fällig. Sie darf rechtsgültig an den Inhaber der Police ausbezahlt werden. Erfüllungsort ist der schweizerische Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person. Bei Wohnsitz im Ausland ist der Hauptsitz der Basler Leben AG in Basel Erfüllungsort.

R15**Verzicht auf Leistungskürzung**

Die Basler Leben AG verzichtet auf das ihr gesetzlich zustehende Recht, die Versicherungsleistung zu kürzen, wenn das versicherte Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt wurde.

R16**Selbsttötung**

Keine Deckung besteht bei Selbsttötung während der Zeit des provisorischen Versicherungsschutzes.

Bei Selbsttötung innerhalb von drei Jahren nach Beginn oder Wiederinkraftsetzung der Versicherung wird nur das Deckungskapital ausbezahlt. Dies gilt sinngemäss auch für die Erhöhung von Versicherungsleistungen und für Verlängerungen der Vertragsdauer.

R17**Begünstigungen**

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten folgende Begünstigungen für Kapitalzahlungen:

→ **Im Erlebensfall**

Der Versicherungsnehmer

→ **Im Todesfall**

1. der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, bei deren Fehlen
2. die Kinder; bei deren Fehlen
3. die Eltern; bei deren Fehlen
4. die übrigen Erben der versicherten Person.

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit vor Eintritt des Versicherungsfalles bzw. vor Auszahlung der Versicherungsleistung eine natürliche oder juristische Person als Begünstigten bestimmen oder eine bestehende Begünstigung ändern, sofern sie widerrufbar ist.

Eine unwiderrufliche Begünstigung wird durch unterschriftlichen Verzicht auf den Widerruf in der Police und deren Übergabe an die begünstigte Person errichtet.

R18**Verpfändung und Abtretung**

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit seinen Anspruch auf die Versicherungsleistungen ganz oder teilweise an Dritte verpfänden oder abtreten.

Wurde der Sicherheitsbaustein «Sofortzahlung im Todesfall» abgeschlossen, kann der Leistungsanspruch in der Höhe der maximalen Sofortzahlung während der Vertragsdauer nicht verpfändet oder abgetreten werden.

R19**Verzinsliches Darlehen (Vorauszahlung)**

Die Basler Leben AG kann dem Versicherungsnehmer ein verzinsliches Darlehen (Vorauszahlung) gewähren, sofern die Versicherung einen Rückkaufswert aufweist. Fällige Auszahlungen werden mit ausstehenden Darlehensforderungen verrechnet.

R20**Geldleistungen**

Geldleistungen erfolgen stets durch Überweisung auf ein Bank- oder Postkonto.

R21

Änderung des Steuerdomizils/des AIA-Status oder der US-Steuerpflicht/des FATCA-Status Mitteilungspflicht

Der Versicherungsnehmer als Privat- oder Geschäftskunde ist verpflichtet, der Basler Leben AG umgehend mitzuteilen, wenn sein eigenes Steuerdomizil oder das Steuerdomizil der beherrschende(n) Person(en) (wenn vorhanden) ändert. In diesem Fall ist er verpflichtet, der Basler Leben AG eine neue Selbstauskunft abzugeben. Ebenso muss der Basler Leben AG mitgeteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer oder die beherrschende(n) Person(en) (wenn vorhanden) «US-Person» wird oder aus andern Gründen in den USA unbeschränkt steuerpflichtig wird oder (umgekehrter Fall) wenn einer von beiden nicht mehr in den USA unbeschränkt steuerpflichtig ist. Im Weiteren muss der Versicherungsnehmer eine Änderung seines AIA/FATCA-Status umgehend melden. Massgebend für die Beurteilung der US-Steuerpflicht bzw. des FATCA-Status ist ausschliesslich das zum Beurteilungszeitpunkt anwendbare US-amerikanische Recht.

Mitwirkungspflicht

Haben sich nach Vertragsabschluss Indizien einer Steuerdomizil-Änderung, einer US-Steuerpflicht oder einer Änderung des AIA/FATCA-Status gezeigt, muss die Basler Leben AG abklären, ob diese Änderungen beim Versicherungsnehmer und bei den beherrschenden Personen (wenn vorhanden) tatsächlich vorliegen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, an dieser Abklärung mitzuwirken und weitere involvierte Personen zur Mitwirkung anzuhalten. Die Mitwirkungspflicht beinhaltet insbesondere, Fragen der Basler Leben AG wahrheitsgetreu zu beantworten und eine neue Selbstauskunft abzugeben.

Verletzung der Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht, so ist die Basler Leben AG berechtigt, den Vertrag zu kündigen, und zwar innert 60 Tagen seit sie von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt hat. Die Kündigung wird mit dem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Meldung an die Steuerbehörden

In bestimmten Fällen ist die Basler Leben AG rechtlich verpflichtet, Kunden- und Vertragsinformationen den Steuerbehörden zu übermitteln. Davon sind insbesondere Kunden und anspruchsberechtigte Personen mit ausländischem Steuerdomizil oder einer US-Steuerpflicht betroffen.

Rechtsträger

Der Ausdruck «Rechtsträger» bedeutet eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie zum Beispiel eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, einen Trust oder eine Stiftung.

Beherrschende Person

Der Ausdruck »beherrschende Personen« bedeutet die natürlichen Personen, die einen passiven Rechtsträger beherrschen. Darunter fallen insbesondere die folgenden Personen: Anteilsinhaber (wobei grundsätzlich eine Mindestbeteiligung von 25% oder mehr vorausgesetzt ist), wirtschaftlich Berechtigte, Begünstigte und Verwaltungsräte bzw. Direktoren.

R22

Änderung des Kontrollinhabers bei Geschäftskunden

Sie als Versicherungsnehmer (Geschäftskunde) sind verpflichtet, der Basler Leben AG umgehend mitzuteilen, wenn Kontrollinhaber (natürliche Personen) gewechselt bzw. die Beteiligungsverhältnisse entsprechend geändert haben. Als Kontrollinhaber gelten diejenigen natürlichen Personen, welche an einer operativ tätigen nicht börsenkotierten juristischen Person oder Personengesellschaft wirtschaftlich berechtigt sind. Dabei handelt es sich um diejenigen natürlichen Personen, welche die Gesellschaft letztendlich dadurch kontrollieren, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25% des Kapitals oder des Stimmenanteils an dieser beteiligt sind oder sie auf andere Weise kontrollieren.

R23

Mitteilungen, Anzeigen und Erklärungen

Mitteilungen, Anzeigen und Erklärungen werden von der Basler Leben AG rechtsgültig an die letzte ihr bekannte Adresse in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein gesandt. Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein, ist er verpflichtet, der Basler Leben AG eine in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnhafte Vertretung anzugeben.

Alle Mitteilungen, Anzeigen oder Erklärungen an die Basler Leben AG sind schriftlich an eine Geschäftsstelle der Basler oder an den Hauptsitz in Basel zu richten.

Adress- oder Namensänderungen sind ebenfalls umgehend der Basler Leben AG zu melden.

Falls der Versicherungsnehmer, die versicherte Person oder der Begünstigte einer ausländischen Steuerpflicht untersteht, ist die Versicherungspolice gegebenenfalls auch der dort zuständigen Behörde zu deklarieren. Die Basler Leben AG weist darauf hin, dass sie auf Anforderung der Behörden (z. B. aufgrund eines Amtshilfesuchs) im Rahmen der Rechtsordnung (namentlich der geltenden Doppelbesteuerungsabkommen) Daten an die zuständige Schweizer Behörde weitergeben kann.

R24

Besondere Vereinbarungen

Besondere Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie vom Hauptsitz der Basler Leben AG in Basel schriftlich bestätigt worden sind.

R25

Gesetzliche Grundlagen

Der Versicherungsvertrag, einschliesslich dessen gültigen Zustandekommens, Rechtswirksamkeit, Abänderung oder Auflösung und sämtliche daraus entstehende Streitigkeiten, untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

R26

Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über das Zustandekommen, die Rechtswirksamkeit, die Abänderung oder Auflösung des Vertrages, ist Basel oder der Gerichtsstand des schweizerischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder der anspruchsberechtigten Person. Bei Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder der anspruchsberechtigten Person im Fürstentum Liechtenstein ist der Gerichtsstand in Vaduz.

R27

Versicherungsschutz in Militärdienst und Krieg

Für alle in der Schweiz tätigen Lebensversicherungsgesellschaften gelten die nachfolgenden, von der schweizerischen Aufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen:

Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist als solcher im Rahmen der Vertragsbedingungen eingeschlossen. Führt die Schweiz einen Krieg oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, so wird vom Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegsumlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsschluss fällig wird. Ob die versicherte Person am Krieg teilnimmt oder nicht und ob sie sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich. Der Kriegsumlagebeitrag dient zur Deckung der durch Krieg mittelbar und unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bedingungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegsumlagebeitrages und dessen Tilgungsmöglichkeiten – gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen – erfolgen durch die Basler Leben AG im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde. Werden vor der Festsetzung des Kriegsumlagebeitrages Leistungen aus der Versicherung fällig, so ist die Basler Leben AG befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegsschluss aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistung und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch die Basler Leben AG im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt. Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsschluss im Sinne oben stehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt. Nimmt die versicherte Person an einem Krieg oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist, und stirbt die versicherte Person während eines solchen Krieges oder binnen sechs Monaten nach Friedensschluss bzw. nach Beendigung der Feindseligkeiten, so schuldet die Basler Leben AG das auf den Todestag berechnete Deckungskapital, jedoch höchstens die für den Todesfall versicherte Leistung. Sind Überlebensrenten versichert, so treten anstelle des Deckungskapitals die Renten, welche dem auf den Todestag berechneten Deckungskapital entsprechen, höchstens jedoch die versicherten Renten. Die Basler Leben AG behält sich vor, die Bestimmungen dieses Abschnittes im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Krieg erlassene Massnahmen, insbesondere solche über den Rückkauf der Versicherung, ausdrücklich vorbehalten.

Basler Leben AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Kundenservice 00800 24 800 800
Fax +41 58 285 90 73
kundenservice@baloise.ch